

Abordnung von Berufsschullehrern an Förderschulen

Beitrag von „Nettmensch“ vom 24. August 2014 14:04

Ich gehe davon aus, dass du als Angestellter arbeitest, nicht als Beamter.

Sofern dein Schulstandort nicht geschlossen wird - die Berufsschule existiert also fort - und du deinen Arbeitsvertrag ursprünglich für eine Stelle an dieser Schule erhalten hast, können sie dich als Angestellten nicht einfach ohne Zustimmung dauerhaft an eine andere Schule versetzen. Es kann dennoch sein, dass sie dich unter Umständen in der Nähe deiner Schule oder deines Wohnortes an eine andere Berufsschule abordnen können, falls es zur Bedarfsdeckung unumgänglich ist. Das gilt aber nur für räumliche Nähe und nicht Quer 100 km durch das ganze Bundesland und die Dauer der Abordnung muss spezifiziert sein und darf zunächst i.d.R. 1 Jahr nicht überschreiten. Sofern es sich um eine anderen Berufsschule handelt und es der Bedarf erfordert und es in der Nähe ist, können sie dich dann vielleicht auch dauerhaft versetzen - da bin ich aber nicht drüber informiert => frag einen Anwalt oder die GEW.

Sofern du dagegen klagst, müssten sie das aber EXPLIZIT schriftlich nachweisen - also das in deinen beiden Fächern an deiner alten Schule ein deinen Stellenumfang überschreitenden Überschuß gibt, es keinen anderen Lehrer treffen kann (weil Sozialpunkte, Funktionsstellen etc.) und an der anderen Schule ein entsprechender Mangel IN DEINEN FÄCHERN existiert.

Denkbar wäre wohl auch, dass sie dich in mindestens einem deiner Fächer an einen anderen Schultyp abordnen, sofern die Lehrbefähigung hast. Sofern die klassisch nur die Befähigung zur Sek.II hast, können sie dich als Angestellten im Grunde nur für Schulen die auch Oberstufen haben abordnen.

Eine Abordnung an eine Förderschule (oder Grundschule) ohne Zustimmung erscheint mir für einen Angestellten, aber auch einen Beamten, sehr seltsam. Das sollte rechtlich im Falle einer Klage kaum durchzusetzen sein. Du müsstest allerdings solange die Klage nicht verhandelt ist oder der Schulrat nach Erhalt der Klageschrift keinen Rückzieher macht, erstmal an die neue Schule.

Ansonsten gilt: sofern du die Schule nicht anzündest oder Kinder schlägst kann dir auch als einzelner angestellter Lehrer nicht viel passieren. Und sofern du keine große Karriere im Schulsystem anstrebst kannst du bei solchem Blödsinn immer konsequent Klage beim Arbeitsgericht einreichen und dir die Schuladministration ansonsten egal sein.